



Eintrittserklärung

Name:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>		
Geb. Datum:	<input type="text"/>	Geb. Ort:	<input type="text"/>		
Adresse:	<input type="text"/>				
PLZ / Ort:	<input type="text"/>	Geschlecht:	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>		
Telefon 1:	<input type="text"/>	Telefon 2:	<input type="text"/>		
Ich widerspreche der Aufnahme in den E-Mail Verteiler ja <input type="checkbox"/>		Staatsangehörigkeit:	<input type="text"/>		
E-Mail:	<input type="text"/> @ <input type="text"/>				
Bei Minderjährigen: Informieren Sie uns bitte über Medikamente, Allergien, Kontaktlinsen, sonstiges: <input type="text"/>					
Angebot:	Judo <input type="checkbox"/>	Tanzen <input type="checkbox"/>	Yoga <input type="checkbox"/>	Kids4Motion <input type="checkbox"/>	Capoeira/Akrobatik <input type="checkbox"/>
	Fitness Plus <input type="checkbox"/>	Family4Motion <input type="checkbox"/>	Eltern - Kind <input type="checkbox"/>	Turnen <input type="checkbox"/>	
Meine Mitgliedschaft beginnt am:	<input type="text"/>	Wieviertes Familienmitglied im SCC 02?		<input type="text"/>	
Standort:	<input type="text"/>	Mitgliedsnummer:	<input type="text"/>		
Trainer / Co Trainer:	<input type="text"/>	TG-Nr./Zeit:	<input type="text"/>		

Mit meiner Unterschrift beantrage ich die Mitgliedschaft im SC Charis 02 e.V. Ich erkläre, dass mir die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins bekannt sind und ich sie anerkenne. Die umseitige Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Angaben bzw. die meines(r) Kindes(r) zur vereinsinternen Mitgliederverwaltung verwertet werden. Änderungen meiner Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse werde ich der Geschäftsstelle mitteilen. Bei Minderjährigen: Ich bestätige, dass mein Kind ohne gesundheitliche Bedenken am Trainingsbetrieb teilnehmen kann. Ich komme für die Beiträge meines Kindes im Falle einer Beitragsschuld auf. Ich habe den Inhalt dieser Eintrittserklärung und des Informationsblattes gelesen, verstanden und angenommen.

Ort / Datum Unterschrift (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter)

Erstellung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA - Lastschriftmandats					
Hiermit ermächtige ich den Sportclub Charis 02 e.V. bis auf Widerruf, die zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Sportclub Charis 02 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Kosten, die durch eine Rücklastschrift entstehen, trage ich.					
Daten Kontoinhaber					
Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>		
Anschrift	<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Bankinstitut	<input type="text"/>				
IBAN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort / Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte fertigen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen an.

Eintrittserklärung Stand 09.09.2021

bearbeitet

MV

FIBU

abgeschlossen Datum

Datenschutzerklärung

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in Ihrer Eintrittserklärung angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (sogenannte personenbezogenen Daten) auf Datenverarbeitungssystemen des Sportclub Charis 02 e.V. gespeichert und für Verwaltungszwecke des Sportclub Charis 02 e.V. verarbeitet und genutzt werden. Verantwortliche Stelle im Sinne des §3 (7) BDSG bzw. Art.4 lit.7 DSGVO ist der Sportclub Charis 02 e.V.

Eine Übermittlung von Teilen dieser Daten an die jeweiligen Landes- und Bundessportverbände findet nur im Rahmen der in den Satzungen dieser Verbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Stellen außerhalb des Sportclub Charis 02 e.V. und der Landes- und Bundessportverbände weiterzugeben. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Sportclub Charis 02 e.V. nicht erforderlich sein, so können Sie eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Nach einer Beendigung der Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht zum Beispiel im Rahmen steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.

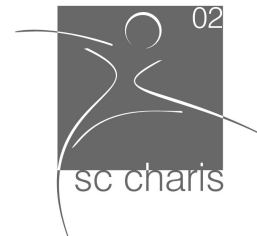
Eine Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke findet weder durch den Sportclub Charis 02 e.V. noch durch die jeweiligen Landes- und Bundessportverbände statt.

Ich willige ein, dass der Sportclub Charis 02 e.V. meine E-Mail-Adresse und meine Telefonnummern zum Zwecke der Kommunikation nutzt.

Informationsblatt zur Aufnahme in den Sportclub Charis 02 e.V.

Vielen Dank für Ihr Interesse am Sportclub Charis 02 e.V.

Um Ihnen den Eintritt in den Sportclub zu erleichtern, erhalten Sie hier wichtige Informationen.



1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich durch Ausfüllen der Eintrittserklärung zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

2. Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragssätze finden Sie auf Seite 4 der Eintrittserklärung. Die Bezahlung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr erfolgt lt. Satzung § 6.4. durch Bankeinzug. Der Beitrag wird vierteljährlich eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt am 15. Januar/ 15. April/ 15. Juli und 15. Oktober für das laufende Quartal. Bei einem Eintritt im laufenden Quartal werden die Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag abgebucht. Für die Sportart Judo fallen für die Teilnehmer ab 6 Jahren zusätzlich Kosten für die Erstaussstellung des Judopasses an. Judo-Passinhaber zahlen dann ab dem zweiten Jahr einen zusätzlichen jährlichen Beitrag von 17,00 €. Damit werden die zusätzlich für Judo-Passinhaber durch die Judofachverbände (Deutscher Judobund und Judoverband Berlin) erhobenen Beiträge abgedeckt. Dieser Zusatzbeitrag für Passinhaber (17,00 € pro Jahr) wird am 15.2. abgebucht – zuerst im Folgejahr nach der Erstaussstellung des Judopasses), dann jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft.

3. Schnuppermitgliedschaft

Nach einem kostenlosen Probetraining kann der Antrag auf eine zunächst vierwöchige Schnuppermitgliedschaft gestellt werden. Innerhalb dieser ist die Kündigung zum Ende der vier Wochen möglich. Der Beitrag für die Zeit der Schnuppermitgliedschaft beläuft sich nur auf die Höhe des „Schnupperbeitrages“. Wird während der Schnuppermitgliedschaft nicht gekündigt, entsteht automatisch eine reguläre Mitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr wird erst nach Ablauf des „Schnuppermonats“ fällig.

4. Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt werden (auch per E-Mail) und wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem die Erklärung zugeht. Für den Austritt Minderjähriger ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eventuell bereits (zu viel) gezahlte Beiträge werden vom Verein zurückerstattet.

5. Schulferien

In den Schulferien sind insbesondere alle Trainingsangebote für Kinder unterbrochen. Stattfindende Ferien-Lehrgänge und Camps/ Trainingslager werden ausgeschrieben. Informieren Sie sich auch unter www.scc02.org und tragen Sie sich in den E-Mail-Verteiler ein! Trainingsangebote für Erwachsene werden in der Regel in den Schulferien fortgesetzt. Informieren Sie sich hierüber bei der Trainerin/ dem Trainer.

6. Unfallversicherung

Wir empfehlen Ihnen, für sich bzw. Ihr/e Kind/er eine private Unfallversicherung abzuschließen. Es sind alle Mitglieder über den Rahmenvertrag des Landessportbundes unfallversichert (und haftpflichtversichert). Diese Unfallversicherung zahlt jedoch erst ab Körperschäden von mindestens 20%.

7. Bonusprogramme Ihrer Krankenkasse

Fragen Sie Ihre Krankenkasse, welche Bonusprogramme möglich sind: vom Punktesammeln bis zu (Teil)-Erstattung des Beitrages.

8. Fragen bei Unklarheiten

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

So erreichen Sie den Sportclub Charis 02 e.V.:

- Die Geschäftsstelle: Herthastr. 02, 13189 Berlin | Telefon: 030-4444018, Fax: 030-89201906, info@scc02.de
- Für Fragen zum Training und zur Entwicklung Ihres Kindes ist die Trainerin/ der Trainer wichtiger Ansprechpartner!

Wir freuen uns auf eine starke Partnerschaft!

Der Vorstand des

Sportclub Charis 02 e.V. ... Wir bewegen Euch!

Beitragssätze des SC Charis 02 e. V.

Beschreibung	Alter	Aufnahme- gebühr	Judopass (Erstausstellung)	Monatsbeitrag
Mitgliedschaft	unter 18 Jahre	15,00 €	20,00 €	20,00 €
Mitgliedschaft	ab 18 Jahre	20,00 €	20,00 €	24,00 €
Schnupperbeitrag	unter 18 Jahre			15,00 €
Schnupperbeitrag	ab 18 Jahre			20,00 €
Familientarif	2. Mitglied	- 5,00 €	20,00 €	- 5,00 €
Familientarif	3. Mitglied	-10,00 €	20,00 €	-10,00 €
Familientarif	4. Mitglied	-15,00 €	20,00 €	-15,00 €
Familientarif	5. Mitglied	keine	20,00 €	-20,00 €
ruhende Mitgliedschaft		keine	entfällt	10,00 €
Fördermitgliedschaft		keine	entfällt	ab 10,00 €
Trainermitgliedschaft		keine	20,00 €	2,00 €
Passinhaber Judo (ab 2. Jahr)			17,00 €	

Satzung des Sportclub Charis (SCC) 02 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der am 09.02.2002 gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Charis 02 e. V.“ - in Kurzform: SCC 02.
- § 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister Berlin eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.
- § 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Judo, und die Bewahrung, Pflege und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit. Der Verein fördert die körperliche und geistige Entwicklung seiner Mitglieder, vor allem der Jugend, durch Ausübung des Breiten- und Beigabensports in den einzelnen Sportarten. Dies verwirklicht sich vor allem durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und der Teilnahme an Wettkämpfen.
- § 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (nur angemessene Aufwandsentschädigungen) aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Dienst- oder Anstellungsvertrag vor. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.4 Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes für die Sportarten an, die im Verein betrieben werden.
- § 2.5 Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Der Verein räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- § 2.6 Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch insbesondere an Kindern und Jugendlichen, gleich ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Er erstellt ein Schutzkonzept und benennt durch den Vorstand einen Kinderschutzbeauftragten als Ansprechpartner. Die Funktion des Kinderschutzbeauftragten kann vertretungsweise der Vorstand übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus
- § 3.1 ordentlichen Mitgliedern,
- § 3.2 zeitweiligen Mitgliedern, die für einen befristeten Zeitraum Mitglieder sind,
- § 3.3 Ehrenmitgliedern. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- § 4.1 Dem Verein kann jede natürliche Person und jede juristische Person als Mitglied angehören.
- § 4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen, in der Regel also von beiden Eltern.
- § 4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch:
- § 5.1 Austritt
Der Austritt muss der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Quartals, in dem die Erklärung zugeht, wirksam. Für den Austritt Minderjähriger ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, in der Regel also von beiden Eltern.
- § 5.2 Zeitablauf
Zeitweilige Mitglieder scheidern mit Ablauf des Zeitraums, für den sie die Mitgliedschaft erworben haben, automatisch aus. Einer weiteren Erklärung bedarf es nicht.

- § 5.3 Ausschluss
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- § 5.3.1 wegen Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten oder wenn die Beitragsschuld länger als ein Jahr besteht durch eine schriftliche Mahnung mit Fristsetzung von zwei Wochen zur Zahlung und mit der Ankündigung des Ausschlusses. Nach Ablauf der Frist ohne Zahlungseingang tritt der Ausschluss automatisch ohne weiteren Hinweis in Kraft.
- § 5.3.2 wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder der Interessen des Vereins,
- § 5.3.3 wegen unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens.
In den Fällen § 5.3.2 und § 5.3.3 ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Es ist deshalb zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Mit Absendung der Einladung ruhen die Rechte des Mitglieds auf Dienstleistungen des Vereins. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss erfolgt schriftlich, unabhängig davon, ob das Mitglied von seinem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht hat, und ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Zustellung des Briefs tritt der Ausschluss ein. Gegen die Entscheidung des Ausschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- § 5.4 Tod
§ 5.5 Ausgeschiedene Mitglieder oder die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sonstige Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle dargelegt und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der genannten Frist sind weitere Ansprüche ausgeschlossen.

§ 6 Rechte, Pflichten und Haftung

- § 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- § 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und diese anzuerkennen.
- § 6.3 Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- § 6.4 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Art (z.B. Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge) der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen. Die Beiträge sind durch Lastschrift einzuzahlen vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen vorläufige Änderungen der Beiträge in Kraft setzen. Diese müssen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- § 6.5 Für bei Vereinsveranstaltungen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- § 7.1 Verweis,
- § 7.2 Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- § 7.3 Ausschluss.

§ 8 Organe des Vereins

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung
§ 8.1.1 Die Mitgliederversammlung tagt als ordentliche Mitgliederversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

- § 8.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung hat schriftlich, auch durch elektronische Post, mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Feststehende Punkte der Tagesordnung sind der Jahresbericht des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung, der Bericht der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl (abwechselnd) des Vorstandes bzw. Beirates und die Bestätigung der Beitragsordnung. Weitere Anträge können in der Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, damit dieser die Mitglieder von der Ergänzung der Tagesordnung noch in Kenntnis setzen kann.
- § 8.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei von drei Mitgliedern des Vorstandes beschließen oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- § 8.1.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.
- § 8.1.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimm- und Wahlrecht haben alle Mitglieder des Vereins. Für Minderjährige üben die gesetzlichen Vertreter das Stimm- und Wahlrecht aus.
- § 8.1.6 Anträge auf Satzungsänderungen müssen allen stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Abweichend von § 8.1.4 bedarf es hier zur Beschlussfassung der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- § 8.1.7 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 8.1.8 Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 8.2 Der Vorstand
- § 8.2.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein in rechtlicher Hinsicht. Immer zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- § 8.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
- § 8.2.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- § 8.2.4 Der Vorstand sorgt für die ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung, kann aber ein anderes Vereinsmitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- § 8.2.5 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen.
- § 8.2.6 Der Vorstand kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen oder wieder auflösen. Die Ausschüsse unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstandes.
- § 8.2.7 Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten gegen Vergütung tätig sein. Das Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Vorstand und dem Verein wird abhängig von der Art der Tätigkeit durch einen Dienstvertrag oder Honorarvertrag geregelt.
- § 8.2.8 Leitung und Organisation der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand. Der Vorstand erstellt zu diesem Zweck unter anderem einen Geschäftsverteilungsplan. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bedarf der Einwilligung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
- § 8.2.9 Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Registergericht verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.
- § 8.3 Die Abteilungen
- § 8.3.1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine selbständige Abteilung gründen oder wieder auflösen.

- § 8.3.2 Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Die Abteilungen haben dabei das Gesamtinteresse des Vereins zu beachten.
- § 8.3.3 Die Abteilungen unterliegen dem Weisungsrecht des Vorstands.
- § 8.5 Rechnungsprüfer
Zur Überwachung der gesamten Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für vier Jahre gewählt, welche die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung - vor Erteilung der Entlastung - über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten haben. Alle zwei Jahre wird ein Kassenprüfer neu gewählt, so dass jedes zweite Jahr ein Wechsel eines Kassenprüfers erfolgt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers hat der andere Bericht zu erstatten.
- § 8.6. Neben dem gewählten Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Das betrifft die Geschäftsbeziehungen zu den Sportverbänden und den örtlich zuständigen Behörden. Die besonderen Vertreter werden von Vorstand und Beirat gemeinsam bestimmt, kontrolliert und wieder abberufen.
- § 8.7. Die Satzung des Sportclub Charis 02 e.V. sieht vor (Bezug auf § 27 Abs. 3 BGB), dass allen im Sportclub Charis 02 e.V. ehrenamtlich Tätigen Ersatz für tatsächlich entstandene Aufwendungen geleistet werden darf. Darunter fällt auch die sog. Ehrenamtschule.
- § 9 Haftung
Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- § 10 Auflösung des Vereins
1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der eingetragenen Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung.
 2. Liquidatoren sind der Vorstand und der Beirat, soweit die Mitgliederversammlung nicht zwei andere Mitglieder des Vereins zu Liquidatoren bestellt.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Förderverein des Sportclubs Charis 02 e.V. (oder sollte dieser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren: dem Judoverband Berlin e.V.) zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“
- § 11 Inkrafttreten
Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des SC Charis 02 am 21.03.2019 beschlossen worden. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Abweichend davon treten die Änderungen zu den §§ 8.2 und 8.4 erst bei der nächsten Vorstandswahl in Kraft
- Berlin, den 21.03.2019
Der Vorstand
- Die Satzung des Sportclub Charis 02 wurde zuerst am 09.02.2002 in Kraft gesetzt und am 19.06.2007 in einer Neufassung beschlossen. Die Satzung vom 19.06.2007 wurde geändert (am): 29.01.2008, 29.03.2010, 27.03.2014, 19.05.2015, 12.04.2018, 21.03.2019. Für spätere Änderungen wird fortlaufend mit Komma getrennt das jeweilige Datum ergänzt.